

Ablauf der Referendumsfrist : 6. Juli 1966

**Bundesbeschluss
betreffend den Abschluss von Schulden-
Konsolidierungsabkommen**

(Vom 17. März 1966)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 8 und 85, Ziffer 2 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 20. September 1965¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Bundesrat wird ermächtigt, Abkommen über die Konsolidierung von schweizerischen Forderungen abzuschliessen, sofern der Bund für mindestens zwei Drittel des gesamten Betrages der durch die Abkommen erfassten Forderungen die Exportrisikogarantie gewährt hat.

² Er wird gleichzeitig ermächtigt, die notwendigen Kredite für die Durchführung solcher Schulden-Konsolidierungsabkommen zu gewähren.

³ Der Bundesrat wird den eidgenössischen Räten über den Abschluss solcher Abkommen auf Grund von Artikel 10 des Bundesbeschlusses über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland periodisch Bericht erstatten.

Art. 2

Für die Abkommen, die unter die Bestimmung des Artikels 89, Absatz 4 der Bundesverfassung fallen, bleibt die Zuständigkeit der Bundesversammlung vorbehalten.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

² Der Bundesrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses fest, dessen Geltungsdauer auf vier Jahre befristet ist.

8453

¹⁾ BBl 1965, II, 1201.



Also beschlossen vom Nationalrat,
Bern, den 17. März 1966.

Der Präsident: **P. Graber**
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,
Bern, den 17. März 1966.

Der Präsident: **D. Auf der Maur**
Der Protokollführer: **F. Weber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 17. März 1966.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundeskanzler:
Ch. Oser

8453

Datum der Veröffentlichung: 7. April 1966
Ablauf der Referendumsfrist: 6. Juli 1966